

## Faktenpapier: EEG-Umlage bei Eigenversorgung

Was Sie über Verringerung und Befreiung, Meldepflichten und Stromverbräuche Dritter wissen sollten

Steigende Strompreise sorgen dafür, dass sich immer mehr Anlagenbetreiber mit selbsterzeugtem Strom versorgen, um so den Bezug von teurem Netzstrom zu umgehen. Seit dem EEG 2014 wird die EEG-Umlage auch auf den Eigenverbrauch von selbst produziertem Strom erhoben. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen sich der Anspruch verringert oder ganz entfällt. In diesem Faktenpapier finden Sie die entsprechenden Voraussetzungen sowie alle Rechte und Pflichten die grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Strom, welcher nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) stammt, einhergehen. Auch wird auf den Umgang mit geringfügigen Stromverbräuchen Dritter eingegangen. Im Folgenden werden die einschlägigen Gesetzesvorschriften benannt und erläutert. Es werden weitreichendere Erklärungen gegeben, wie die einzelnen Paragraphen zu verstehen sind.

### § 3 Begriffsbestimmungen

In § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden Begriffe definiert, die in Zusammenhang mit der Verständlichkeit des Gesetzes von Bedeutung sind. Wichtig für die Beurteilung der EEG-Umlagepflichten bei Eigenversorgung ist die Unterscheidung zwischen Eigenverbrauchern und Letztverbrauchern. Gemäß § 3 Nr. 19 ist Eigenversorger nur, wer Strom verbraucht, der aus seiner eigenen Stromerzeugungsanlage stammt. Es muss Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Verbraucher des erzeugten Stroms, also dem Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung bestehen. In Anlehnung an die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) formulierte Definition eines Betreibers einer Stromerzeugungsanlage, definiert die Gesetzesbegründung<sup>1</sup> analog dazu drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung zu gelten:

tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte, eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise und Träger des wirtschaftlichen Risikos. Betreiber einer Anlage muss daher nicht zwingend der Eigentümer sein. Voraussetzung für das Vorliegen einer Eigenversorgung ist ferner, dass der Strom in unmittelbarer Nähe verbraucht und nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird.

Im Vergleich dazu ist jeder der Strom verbraucht ein Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 33 unabhängig davon, ob dieser aus der eigenen Anlage kommt und eine Eigenversorgung vorliegt oder ob der Strom von einem EVU geliefert wird.

Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 3 Nr. 20 jede natürliche oder juristische Person, die Strom an Letztverbraucher liefert.

---

<sup>1</sup> Gesetzesbegründung, BT-Ds. 19/5523

### **§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger**

Netzbetreiber sind berechtigt die EEG-Umlage auch für Eigenversorgung sowie den Verbrauch von Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird, zu erheben. Diese Regelung wurde mit dem EEG 2014 eingeführt. Der Anspruch kann sich aber verringern oder sogar ganz entfallen.

#### **§ 61a Entfallen der EEG-Umlage**

Gründe für ein vollständiges Entfallen der EEG-Umlage sind:

- Kraftwerkseigenverbrauch,
- fehlender Netzanschluss,
- vollständiger Eigenverbrauch ohne Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung,
- selbst verbrauchter Strom in Höhe von jährlich 10 Megawattstunden, der aus seiner Anlage mit einer installierten Leistung kleiner 10 Kilowatt stammt.

#### **§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen**

Bei Strom aus erneuerbaren Energien verringert sich der Anspruch auf 40 Prozent der EEG-Umlage, für den Teil des Stroms, der zur Eigenversorgung genutzt wird.

Durch die Überführung der Umlageprivilegien für KWK-Anlagen in die §§ 61c und 61d, gilt § 61b ausschließlich für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Anlagen, die Grubengas einsetzen.

#### **§ 61e Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen**

Bei Bestandsanlagen verringert sich der Anspruch auf null Prozent der EEG-Umlage, d.h. sie entfällt vollständig. Voraussetzung dafür ist, dass der Letztverbraucher

gleichzeitig Eigenversorger ist und den Strom selbst verbraucht ohne, dass dieser durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird, außer er wird im räumlichen Zusammengang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Als Bestandsanlagen gelten Anlagen, die

- der Letztverbraucher als Eigenerzeuger, wie oben genannt vor dem 1. August 2014 betrieben hat oder
- vor dem 23. Januar 2014 nach dem BlmschG genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung zugelassen wurden, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 wie oben beschrieben genutzt worden sind oder
- vor dem 1. Januar 2018 eine Anlage am selben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, außer dies führte zu einer Erhöhung der installierten Leistung von mehr als 30 Prozent
- nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

#### **§ 61f Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen**

Bei älteren Bestandsanlagen verringert sich der Anspruch bei Eigenerzeugung und Eigenverbrauch auf null Prozent der EEG-Umlage, wenn der Letztverbraucher auch Betreiber der Anlage ist und den Strom selbst verbraucht. Ältere Bestandsanlagen sind Anlagen, die vor dem 1. September 2011 zur Eigenerzeugung betrieben wurden und nicht nach dem 31. Juli 2014 erneuert, erweitert oder ersetzt wurden.

Bei Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung einer Anlage nach dem 31. Juli 2014 aber vor dem 1. Januar 2018 gilt die Anlage, die der Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger genutzt hat, ebenfalls als ältere Bestandsanlage, wenn die Leistung

dadurch nicht mehr als 30 Prozent erhöht wurde. In diesem Fall darf der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet werden oder muss im räumlichen Zusammenhang der Stromerzeugungsanlage verbraucht werden oder die gesamte Anlage muss schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers gestanden haben.

#### **§ 61g Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen**

Eine reduzierte EEG-Umlage kann entgegen der Voraussetzungen des § 61e auch bei Anlagen geltend gemacht werden, die eine Bestandsanlage, eine erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage am selben Standort nach dem 31. Dezember 2017 erneuern oder ersetzen, sofern die installierte Leistung nicht erweitert wurde und die Nutzung durch denselben Letztverbraucher entsprechend § 61e erfolgt. In diesem Fall verringert sich der Anspruch auf 20% der EEG-Umlage.

Dasselbe gilt für eine ältere Bestandsanlage, eine erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage, die nach dem 31. Dezember 2017 am selben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung erneuert oder ersetzt wurde, wenn die Nutzung durch denselben Letztverbraucher entsprechend § 61f erfolgt. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird oder in räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird, außer die Anlage wurde schon vor dem 1. Januar 2011 vom Letztverbraucher genutzt und befindet sich auf dessen Grundstück.

Bei der Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen verringert sich der Anspruch sogar auf null Prozent der EEG-Umlage, wenn die ersetzte Anlage noch hätte abgeschrieben werden können, eine Förderung nach EEG hätte erhalten kön-

nen oder die neue Anlage nicht vollständig abgeschrieben wurde, sofern diese die Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle substituiert.

#### **§ 61i Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten**

Das EEG definiert auch Sanktionen, bei nicht Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten (s.u. Hinweise zu § 74a EEG). So erhöht sich der entfallene Anspruch nach § 61a oder der verringerte Anspruch nach den §§ 61b bis 61g auf 20 Prozent der Umlage, wenn der Letztverbraucher seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 über das jeweilige Kalenderjahr nicht bis zum Stichtag, dem 28. Februar des Folgejahres bzw. dem 31. Mai, wenn die Mitteilung an den ÜNB zu erfolgen hat, erfüllt. Kommt der Letztverbraucher der Pflicht gar nicht nach, erhöht sich der verringerte Anspruch nach den §§ 61b bis 61g sogar auf die volle EEG-Umlage.

Die Sanktionen beziehen sich nur auf die Strommengen, für die gegen die Mitteilungspflichten verstoßen wurde. Bestandsanlagen sind von den Mitteilungspflichten nicht ausgenommen, sodass die Sanktionen sie auch betreffen.

#### **§ 61j Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch**

Dieser Paragraph betrifft die Rechte und Pflichten zur Erhebung der EEG-Umlage. Der Übertragungsnetzbetreiber erhebt die volle oder anteilige EEG-Umlage für Anlagen:

- die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
- an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage begrenzt ist (betrifft stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen oder Begrenzung durch Übergangsbestimmungen),

- die Strom direkt an Letztverbraucher liefern, bei denen keine Personenidentität mit dem Betreiber der Anlage besteht

sowie für jeglichen Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird. In allen anderen Fällen ist der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet. Ist eine Anlage nicht an ein Netz angeschlossen, so ist der nächstgelegene Netzbetreiber verantwortlich. Netzbetreiber können Abschläge für den vorangegangenen Monat erheben. Diese Regelung gilt nicht für Solaranlagen mit einer installierten Leistung kleiner 30 Kilowatt und für allen anderen Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 Kilowatt.

#### **§ 62a Geringfügige Stromverbräuche Dritter**

Entgegen § 61j sind Stromverbräuche von Dritten (keine Personenidentität mit dem Betreiber der Anlage) dem Stromverbrauch des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie geringfügig sind, nicht gesondert abgerechnet werden und in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers verbraucht werden. Im Fall einer gewerblichen Nutzung kommt hinzu, dass eine Leistung gegenüber dem jeweils anderen erbracht werden muss.

#### **Wann liegt ein geringfügiger Stromverbrauch vor?**

Zur Frage welche Stromverbräuche als geringfügig einzustufen sind, geben die Gesetzesbegründung sowie Hinweisblätter des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) Hilfestellung. Im Regelfall sind Stromverbräuche oberhalb des Verbrauchs eines gewöhnlichen Haushaltskunden (3.500 kWh/a) keine geringfügigen Stromverbräuche im Sinne der Bagatellregelung. Die Größe

des Unternehmens und die Anzahl der Mitarbeiter sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Es gibt Beispiele für Stromverbräuche, die in der Regel als geringfügig eingestuft werden, auch wenn die Summe der Kleinstverbräuche eines Dritten die Bagatellgrenze überschreiten: Handyladen, Teekochen sowie die Benutzung von Ventilatoren oder Radios am Arbeitsplatz. Als geringfügige Stromverbrauchskonstellationen gelten weiterhin Stromverbräuche von Handwerkern und Reinigungsdienstleistern, Gästen, Patienten und Passagieren. Sind die Verbrauchsmengen der Geräte typischerweise zu hoch, dann scheidet die Einstufung als geringfügig aus. Als Beispiel seien hier Bautrockner oder gewerblichen Getränkeautomaten genannt. Die Einstufung als geringfügig kommt außerdem nicht in Frage, wenn der Verbrauch über einen längeren Zeitraum anfällt, wie beispielsweise bei Dauerbaustellen.

Sofern eine getrennte Abrechnung erfolgt, scheidet die Einstufung als Bagatellverbrauch automatisch aus, auch wenn in der Theorie ein solcher Fall vorliegt. Es sei weiterhin darauf hingewiesen, dass die Einstufung nicht zum Zweck der Umgehung einer EEG-Umlagen-Zahlung vorgenommen werden darf.

#### **Wann wird ein Stromverbrauch üblicherweise nicht gesondert abgerechnet?**

Als Beispiel für üblicherweise gesondert abgerechnete Stromverbräuche wird das Laden von Elektroautos genannt. Im Einzelfall kann das Laden bei Gelegenheitsbesuchen auch ohne gesonderte Abrechnung erfolgen und somit dem Stromverbrauch des Letztverbrauchers zugeordnet werden. Dies gilt grundsätzlich für das Aufladen von Kleingeräten wie Handys in Hotels, Bahnen oder Warteräumen.

### **Warum muss der Stromverbrauch auf dem Grundstück des Letztverbrauchers stattfinden?**

Aus der Voraussetzung der räumlichen Nähe geht hervor, dass grundsätzlich nur dort ein Bagatellverbrauch eines Dritten vorliegen kann, wo der übrige Stromverbrauch dem Letztverbraucher zugeordnet werden kann.

### **Was mit der Leistungserbringungen gegenüber dem jeweils anderen gemeint?**

Eine Leistungserbringung eines Dritten gegenüber dem Letztverbraucher liegt z.B. bei gewöhnlichen Handwerksarbeiten vor. Umgekehrt fällt der Stromverbrauch eines Dritten insbesondere bei Beherbergungs- oder Transportleistungen an, bei denen dem Gast oder Passagier ein Stromverbrauch ermöglicht wird.

Der § 62a wurde dem EEG 2017 neu hinzugefügt, um die Abgrenzung von Strommengen mit unterschiedlichen Umlagesätzen zu regeln. Grundlage für die Gesetzesanpassung ist das Energiesammelgesetz vom 17. Dezember 2018, welches neue Regelungen für die Energiewirtschaft zusammenfasst. Es ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und gilt somit bereits für das Kalenderjahr 2019.

### **§ 62b Messung und Schätzung**

Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Weiterhin müssen alle Strommengen, für die nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, von anderen Strommengen durch Messeinrichtungen abgegrenzt werden. In zwei Ausnahmefällen bedarf es keiner Abgrenzung: wenn für die gesamte Strommenge der höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand

verbunden ist und die Zahlung des höchsten Umlagesatzes, wie zuvor genannt, aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

Im Fall einer technisch unmöglichen oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Abgrenzung, muss eine Schätzung zur Abgrenzung der Strommengen vorgenommen werden. Die Schätzung hat in sachgerechter und nachvollziehbarer Weise und unter der Voraussetzung, dass nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird, als im Fall einer messtechnischen Abgrenzung, zu erfolgen. Somit muss die Schätzung für jede außenstehende Person nachprüfbar und verständlich sein. Zur Sicherstellung, dass nicht weniger EEG-Umlage als bei messtechnischer Erfassung gezahlt wird, nennt das EEG die Worst-Case-Methode. Dabei werden zur Bestimmung der Strommengen, für die der höchste EEG-Umlagesatz gilt, die maximalen Leistungsaufnahmen der Verbraucher mit den vollen Zeitstunden eines Jahres multipliziert. Bei einer Schätzung müssen weitere Meldungen gemacht werden:

- Angabe, ob und welche Strommengen abgegrenzt wurden,
- die jeweilige Umlagehöhe dieser Strommengen,
- Art und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen mit maximaler Leistungsaufnahme sowie
- den jeweiligen Betreiber,
- eine Begründung, warum die messtechnische Abgrenzung nicht durchgeführt wird und
- die Methode der Schätzung.

### **Wann ist von einem unververtretbarem Aufwand einer messtechnischen Abgrenzung auszugehen?**

- bei durchmischten Stromverbräuchen an derselben Verbrauchsstelle, beispielsweise durch wechselnde Nutzung einer Steckdose,
- wenn die Kosten der messtechnischen Abgrenzung in keinem Verhältnis zu den Umlageerlöse für die dadurch abgegrenzten Strommengen stehen,

- wenn durch die Messung an einem vorgelagerten Punkt und die Zahlung der vollen EEG-Umlage für die dort gemessenen durchmischten Stromverbräuche auf die Inanspruchnahme eines EEG-Umlageprivilegs für hohe Strommengen des privilegierten Letztverbrauchers, die hinter dem Messpunkt gemeinsam mit dem Drittverbrauch anfallen, verzichtet werden muss,
- wenn bei Stromverbrauchsgeräten von Dritten, deren Stromverbrauchsmengen nur unwesentlich oberhalb der Bagatellgrenze liegen, durch eine Messung keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden können, da die Verbräuche der Stromverbrauchsgeräte auch so zuverlässig bestimmt werden können, zum Beispiel durch eichrechtskonforme Messung von gleichen Stromverbrauchsgeräten, die gleichartig eingesetzt werden und daher repräsentativ sind.

Zur Ermittlung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, darf Strom höchstens bis zum aggregierten Eigenverbrauch herangezogen werden (Zeitgleichheit im 15-Minuten-Intervall).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Falle der Bagatellverbräuche nach § 62a keine Abgrenzung vorgenommen werden muss, da die Stromverbräuche des Dritten dem Stromverbrauch des Letztverbrauchers zugeordnet werden, und somit nur eine Strommenge vorliegt. Die Abgrenzung hat nur in Fällen zu erfolgen, in denen unterschiedliche EEG-Umlagesätze gelten. Eine Schätzung ist demnach ebenfalls nicht notwendig.

Eine Schätzung als Ersatz für eine Messung gilt nur für die Abgrenzung, nicht aber für die Erfassung der Strommengen!

#### **§ 74a Letztverbraucher und Eigenversorger**

Dieser Paragraph behandelt die Mitteilungspflichten von Letztverbrauchern und Eigenversorgern, die Strom verbrauchen, der nicht von einem EVU geliefert wird, gegenüber dem zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigten Netzbetreiber. Unverzüglich müssen folgende Basisdaten mitgeteilt werden, die für alle Anlagen gelten, somit auch für Bestandsanlagen:

- ob und seit wann ein Eigenverbrauch oder ein Verbrauch von sonstigem Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird, vorliegt,
- die installierte Leistung der selbst betriebenen Anlage,
- ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt und
- ggf. Änderungen, die für die Beurteilung des Entfalls oder der Verringerung maßgeblich sein können.

Die erstgenannten drei Angaben müssen nur gemacht werden, wenn diese dem Netzbetreiber noch nicht vorliegen. Beträgt die installierte Leistung höchstens 1 Kilowatt bzw. höchstens 7 Kilowatt bei Solaranlagen, müssen die erstgenannten drei Angaben ebenfalls nicht gemacht werden.

Zusätzlich zu den Basisdaten müssen Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der nicht von einem EVU geliefert wird und der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage unterliegen, dem zuständigen Netzbetreiber alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Abrechnung erforderlich sind, also die umlagepflichtigen Strommengen melden. Die Übermittlung muss bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen bzw. bis zum 31. Mai, wenn der Netzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist. Wenn eine Befreiung vorliegt (§ 61e und § 61f) müssen diese Angaben nicht gemacht werden, die Pflicht zur Übermittlung der Basisdaten bleibt davon unberührt.

Für Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der nicht von einem EVU kommt, und bei denen die vollständige oder teilweise Umlagebefreiung im

letzten Kalenderjahr mehr als 500.000 Euro beträgt, müssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31. Juli weitere Meldung machen.

#### Meldepflichten gemäß § 74a EEG

Zuständigkeit	Erstmalige Meldung der Basisdaten bzw. bei Änderung	Meldung umlagepflichtiger Strommengen	Meldung, wenn Umlagebefreiung > 500.000 €/a beträgt
Netzbetreiber	unverzüglich	bis zum 28.02 des Folgejahres	bis zum 31.07 des Folgejahres (bei der BNetzA!)
ÜNB	unverzüglich	bis zum 31. 05 des Folgejahres	bis zum 31.10 des Folgejahres (bei der BNetzA!)

#### § 76 Information der Bundesnetzagentur

Netzbetreiber müssen die erhaltenen Angaben an die BNetzA weitergeben. Eine direkte Meldung der Anlagenbetreiber bei der BNetzA ist nur auf Verlangen notwendig, ansonsten reicht die Meldung beim zuständigen Netzbetreiber und muss somit nicht mehr doppelt erfolgen.

#### § 104 Weitere Übergangsbestimmungen

Im EEG werden Übergangsbestimmungen definiert, die den Umgang mit vorherigen Gesetzesausführungen regeln. § 104 Absatz 4 besagt, dass die Zahlung der EEG-Umlage verweigert werden kann, sofern ein EVU Strom an einen Letztverbraucher liefert, der ein anteiliges Nutzungsrecht an der Anlage hat, diese wie seine eigene Anlage betreibt und die Stromerzeugungsanlage nicht ab dem 1. August 2014 erneuert, ersetzt oder erweitert worden ist..

Die Übergangsbestimmung in Absatz 10 regelt den Umgang mit Strom, der nach dem 31. Dezember 2017 aber

vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird. In diesem Fall kann bei fehlender Messeinrichtungen entgegen der Bestimmungen des § 62b Absatz 1 ebenfalls eine Schätzung der Verbrauchsmengen auf Grundlage des § 62b Absatz 3 bis 5 vorgenommen werden. Diese Bestimmung ist für Strommengen im Kalenderjahr 2019 an die Bedingung geknüpft, dass erklärt wird, wie die Vorschrift des § 62b, das heißt die messtechnische Abgrenzung, ab dem 1. Januar 2020 eingehalten wird.

Absatz 11 legt fest in welchen Fällen die Zahlung der EEG-Umlage abgelehnt werden kann. Dies ist der Fall, wenn

- keine messtechnische Abgrenzung erfolgt und daher der höchste EEG-Umlagesatz für die gesamte Strommenge geltend gemacht wird,
- der Strom vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurde,
- die Abgrenzung durch Schätzung vorgenommen wurde,

- die Zahlung der EEG-Umlage auf Basis dieser Abgrenzung erfolgte und
- für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden die Vorschrift des § 62b eingehalten wird, d.h. eine messtechnische Abgrenzung erfolgt, es sei denn dies ist technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden.

---

## Impressum

EnergieAgentur.NRW GmbH  
Roßstraße 92  
40476 Düsseldorf  
www.energieagentur.nrw

### Ansprechpartner

Themengebiet Wasserkraft  
Nina Kreuzadler  
kreuzadler@energieagentur.nrw  
Tel. 0211/866 42 295

### Quellennachweis und weiterführende Literatur

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2019): Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2016): Leitfaden zur Eigenversorgung

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019): Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten (Konsultationsfassung)

Gesetzesbegründung, BT-Ds. 19/5523

Stand  
09/2019

© EnergieAgentur.NRW GmbH / 09-2019



Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

